

VI-1/5168/197

Prokuratur in Wien  
Eing. 10. NOV. 1953  
St. 58925

Amtsvermerk vom 9.-November 1953.

Es spricht die Frau des Jaromir C z e r n i n vor und <sup>9767</sup>  
bittet mit Rücksicht darauf, daß ein Großteil der Prozeßkosten  
bereits beglichen wurde, die Raten von monatlich S 1200.- durch  
3 - 4 Monate zu stunden.

Ich sagte wohlwollende Berichterstattung an Herrn Präsidenten  
zu.

*Bitte sprechen!*

*Prokuratur*

50607

Zl. 58925/53.  
7767

VI-1/5168/197

BV. 26. 7. 54

Gen. I

Betr.: Beschuldete Verfahrenskosten

Herrn

Jaromir Czernin-Morzin

Kitzbüchel

Villa Seerose

Die Prok. teilt Ihnen mit, dass sie mit der Stundung der von Ihnen geschuldeten Ratenzahlungen durch zwei Monate (November-Dezember 1953) einverstanden ist. Die nächste Rate im Betrage von S ~~1200~~ 1.200.- ist somit am 1.1.1954, die folgenden sind am 1. eines jeden der folgenden Monate einzuzahlen.

Aus diesem Anlass werden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass im Fall, als eine Rate <sup>an dem 1. d. Monats 5 Tage nach</sup> am jeweiligen <sup>Termin</sup> Fälligkeitstermin <sup>nicht eingezahlt wurde</sup> nicht eingezahlt wurde, hinsichtlich des gesamten, dann noch geschuldeten Betrages Terminsverlust eintritt und die Prok. in diesem Fall zur exekutiven Eintreibung der restlichen Schuld schreiten müsste.

17. Nov. 1953
---------------

14/11. 53

9. 11. 53  
G.M.

63 RK 201/51

4p

An die

Finanzlandesdirektion

W i e n III.,  
Vordere Zollamtsstr.5.

In der Rückstellungssache Czernin-Morzin Jaromir  
ergeht zu VR-V 10.155-9/53 die Verständigung, dass sich  
der Akt 63 RK 201/51 bei der Obersten Rückstellungs-  
kommission befindet.

Rückstellungskommission beim  
Landesamt für ZRS in Wien

IV, Militärsteig 26

Abt. 63, am 14.11.1953

FINANZLANDESDIREKTION  
für Wien, NO. u. Bld.  
Dienststelle für Vermögensicherung  
und Rückstellungsgeschäften  
Eing. 19. NOV 1953  
VR V-103.88-10/BIG

Dr. Erwin Marold  
für die Richtigkeit der Verständigung  
ausgetreten Leiter der Geschäftsstelle

21/11 gen. Rückst. bei  
W. Rindlberger  
M. Rindlberger  
16.11.1953  
Chr. Red. 27.11.53

Tr.: Eugen Czernin -  
Portrait des Dogen Andrea Gritti  
von Tizian - Ausfuhrbewilligung.

I n f o r m a t i o n  
für den Herrn Bundesminister.

Am 13. 11. 1952 suchte Eugen Czernin um die Verkaufs- und Ausfuhrbewilligung für das Bild von Tizian "Der Doge Andrea Gritti" an. Das BDA hat diesen Antrag mit Bescheid vom 5. 12. 1952, Zl. 8440/52, abgelehnt. Das BDA hat diese Ablehnung damit begründet, daß die Ausfuhr des Gemäldes eine wesentliche Schmälerung des österreichischen Kunstbesitzes bedeuten würde. Außerdem wurde bereits im Jahre 1950 der Verkauf des Dürer-Bildes "Ulrich Zwingli" bewilligt und damals ein weiterer Verkauf nicht mehr in Aussicht genommen. Gegen diesen Bescheid hat Eugen Czernin die Beschwerde eingebracht. Er verweist darauf, daß der damalige Verkauf des Bildes von Dürer nicht zu dem gewünschten Ziele geführt habe. Durch die diversen Lohn- und Preisabkommen wurden sämtliche seinerzeit kalkulierten Preise zur Wiederherstellung seines Hauses, Restaurierung der Bilder etc. derart erhöht, daß durch die inflationistischen Tendenzen der Erlös des Bildes nicht hinreichte. Er befindet sich daher heute in einer ähnlichen Situation wie vor dem Verkauf des Dürer-Bildes. Er habe infolge der Ereignisse seit 1945 keinerlei Einkommen und ist neuerlich gezwungen, Gemälde zu verkaufen. Dies umso mehr, als er durch die schwere, jahrelange Krankheit seiner Frau sowie durch die Verpflichtung, eine Reihe von Familienmitgliedern unterstützen zu müssen, große Ausgaben habe. Es könne ihm nicht zugemutet werden, Eigentümer von Kunstschätzen zu sein, jedoch keinerlei Mög-

lichkeit zu haben, diese zu veräußern und dadurch seinen Familienverpflichtungen nachzukommen und sein noch übriggebliebenes Eigentum zu erhalten.

C. verweist zum Schluß noch darauf, daß es nicht möglich ist, dieses Gemälde zu einem angemessenen Preis in Oesterreich zu verkaufen. Gem. § 4 des Ausfuhrverbotsges. kann die Ausfuhr von Kunstgegenständen in rücksichtswürdigen Fällen bewilligt werden. Die von Eugen B. ins Treffen geführten Umstände stellen den Fall als rücksichtswürdig dar. Die einzige staatl. Stelle, die für den Ankauf dieses Gemäldes in Oesterreich in Frage kommt, das Kh-Museum, verfügt nicht annähernd über die Mittel, um ein derartiges Bild käuflich erwerben zu können. Daher hat sich das BMFI veranlaßt gesehen, mit Bescheid vom 23. 12. 1952, Zl. 96.669-II/6-52, die Verkaufs- und Ausfuhrbewilligung für das Bild "Der Doge Andrea Gritti" von Tizian zu erteilen.

Wien, am ... November 1953.